



Aktenzeichen: Pet 2-21-15-8272-002591

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschaffen und eine "gerechte Untergrenze" zur Bemessung von Beiträgen von Versicherten mit niedrigem Einkommen einzuführen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die aktuelle Regelung sei unsolidarisch, da vermögende Beitragszahler geschont und Menschen mit niedrigen Einkommen unverhältnismäßig belastet würden. Durch die vorgeschlagene Änderung würden Einkommen, die den "Grenzbetrag" nicht erreichten, von der Beitragspflicht ausgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 258 Mitzeichnungen sowie 25 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde in der 21. Wahlperiode dem Ausschuss für Gesundheit zugeleitet, der sie in seine Beratungen zu entsprechenden Anträgen und Gesetzentwürfen einbezogen und dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übermittelt hat, in der er auf seine



Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 21/2625 verwies. Die Vorlagen sowie die entsprechenden Protokolle der Plenardebatten können als Drucksachen im Internet unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufgerufen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist durch das Solidaritätsprinzip geprägt. Versicherte haben einen umfassenden Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und den von ihnen gezahlten Beiträgen. Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen und berücksichtigen somit deren individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Versicherungsschutz von Versicherten, die keine kostendeckenden Beiträge zahlen, wird von der Gemeinschaft aller Beitragszahlerinnen und Beitragszahler solidarisch mitgetragen.

Für die Beitragsbemessung werden Einnahmen höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.512,50 Euro im Monat beziehungsweise 66.150 Euro im Jahr (Stand 2025) berücksichtigt. Auf darüberhinausgehende Einnahmen sind keine Beiträge zu zahlen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst. Mit der Beitragsbemessungsgrenze wird gewährleistet, dass der GKV-Beitrag im Einzelfall noch in einem angemessenen Verhältnis zum versicherten Leistungsumfang steht und der Gedanke der solidarischen Mittelaufbringung nach dem individuellen Leistungsvermögen nicht überstrapaziert wird (Vossen, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 124. Ergänzungslieferung Januar 2025, SGB V § 223 Rn. 10).

Der Gesetzgeber verfügt über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze. Die Ausgleichs- und Verteilungsmechanismen zwischen jungen, gesunden, alleinstehenden und besser verdienenden Versicherten auf der einen Seite und älteren, gesundheitlich beeinträchtigten und geringer verdienenden Versicherten sowie Familien mit Kindern auf der anderen Seite stellen – auch unter Berücksichtigung der aus Steuermitteln finanzierten Beteiligung des Bundes an



versicherungsfremden Leistungen – eine angemessene Lösung der angesprochenen Gerechtigkeitsfragen dar.

Zudem sieht die GKV für alle Versicherten – unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge – den gleichen umfassenden Versicherungsschutz vor. Niedrige Beiträge können aber nicht kostendeckend sein. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler trägt den Versicherungsschutz von Versicherten, die keine kostendeckenden Beiträge zahlen, anteilig mit. Um sicherzustellen, dass sich freiwillige Mitglieder angemessen an dem umfassenden Versicherungsschutz in der GKV beteiligen, hat der Gesetzgeber für diesen Personenkreis, soweit er über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügt, die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. Unterschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen der oder des Versicherten die Mindestbemessungsgrundlage von (im Jahr 2025) monatlich 1.248,33 Euro, erfolgt die Beitragsbemessung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage. So ergibt sich für das Jahr 2025 ein durchschnittlicher Mindestbeitrag zur freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV in Höhe von circa 206 Euro im Monat. Die Mindestbemessungsgrundlage wird durch Anbindung an die sogenannte Bezugsgröße jährlich angepasst. Dabei handelt es sich um eine Rechengröße, die dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr entspricht. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die Erhebung von Mindestbeiträgen für freiwillig Versicherte, deren Krankenversicherung von den Pflichtversicherten möglichst nicht mitfinanziert werden soll, gerechtfertigt ist (Urteil vom 7. November 1991 – 12 RK 37/90).

Arbeitssuchende zahlen den Beitrag zur GKV grundsätzlich nicht selbst. Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Bürgergeld und Unterhaltsgeld tragen die Bundesagentur für Arbeit und der Bund die Beiträge zur GKV.

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind den Versicherten der GKV bei den Gesundheitsleistungen gleichgestellt. Auch bei Erwerbsfähigen, die kein Bürgergeld beziehen, kann der zuständige Träger der Grundsicherung die Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV ganz oder teilweise übernehmen. Voraussetzung ist, dass mit der Übernahme Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.